

■ Bedingungsloses Grundeinkommen

... und unmittelbare Tagesforderungen

Nach der Demonstration der 100.000 am 1.11.2003 gegen Agenda 2010 und Hartz IV haben rd. 500 der AktivistInnen, die die Demonstration getragen haben, im Januar 2004 den Frankfurter Appell gegen Lohn- und Sozialabbau beschlossen und im September 2004 weiter konkretisiert. (siehe Anhang). Der Frankfurter Appell ist bis heute eine breit anerkannte Grundlage, eine politische Klammer zwischen lokalen Bündnissen, Sozialforen, Arbeitsloseninitiativen und aktiven Gewerkschaftern im Rahmen der sogenannten Sozialen Bewegung.

Ein gesetzlicher Mindestlohn, der zum Leben reicht, ist die wichtigste Form eines Grundeinkommens für alle beschäftigte LohnarbeiterInnen. Der Frankfurter Appell fordert wenigstens zehn Euro brutto die Stunde. Diese Forderung ist aus einer Analyse des bestehenden Zustandes gut ableitbar. (vgl. Thesen zum gesetzlichen Mindestlohn, Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne, 1. September 2004 - www.rhein-main-buendnis.de)

Zehn Euro erscheinen als relativ hoch, weil jede/r sechste Vollzeitbeschäftigte in Westdeutschland mit ihrem/seinem Lohn darunter liegt. Aber: mit diesem Lohn kann ein/e Vollzeitbeschäftigte/r allenfalls ihre/seine eigenen Lebenshaltungskosten auf einem Mindestniveau decken. In diesen zehn Euro ist kein Betrag für die Unterhaltungskosten auch nur eines einzigen Kindes enthalten, also des Nachwuchses für den Ersatz der Arbeitskräfte. Auch ein gesetzlicher Mindestlohn von zehn Euro erkennt noch nicht an, dass Menschen sich als biologische Lebewesen fortpflanzen müssen wie andere Tierarten auch, umso weniger einer von 7,50 oder 8 Euro. Vom Kindergeld allein kann ein Kind nämlich nicht leben.

Zehn Euro sind ein nur schwer zu vertretender Kompromiss, der ausschließlich der gegenwärtigen Schwäche der Arbeiterbewegung geschuldet ist.

Trotzdem ist die Forderung nach wenigstens zehn Euro Mindestlohn bei Erwerbslosen, Gewerkschaftsgliederungen und lokalen Bündnissen gegen Hartz IV relativ stark verbreitet. Zehn Euro liegen deutlich über der Pfändungsfreigrenze. Sie entsprechen der Forderung von 3.000 DM Mindestlohn von ver.di, NGG und IG Bau aus dem Jahre 2000, mit der Inflationsrate fortgeschrieben auf 2006. Ver.di, aber auch Linkspartei und WASG sind von dieser Forderung abgegangen. Ver.di fordert heute 7,50 Euro und hat damit die eigene Mindestlohnforderung aus dem Jahr 2000 faktisch um 25% gekürzt. Diese Forderung löst bei Alleinstehenden in der Regel noch einen Anspruch auf ergänzendes Alg II aus, begünstigt also Kombilöhne.

Das BGE wirkt, wie wir gesehen haben, aus seiner ökonomischen Logik heraus von vornherein als Kombilohn, fördert also Lohnsenkungen. Das Lohnniveau könnte mit Einführung des BGE in dem Maße sinken, wie die Reproduktionskosten der Arbeitskräfte, die von Unternehmen über Löhne zu decken wären, aus Steuermitteln bezahlt werden. Das Grundeinkommen soll ja selbst schon existenzsichernd sein.

Im Modell zu Ende gedacht, wäre mit Einführung eines bedingungslosen steuerfinanzierten Grundeinkommens letztlich gar kein von Kapital bezahlter Mindestlohn mehr notwendig.

Deswegen sagt Straubhaar zu Recht über die Wirkung eines verwirklichten bedingungslosen Grundeinkommens: „... Mindestlöhne werden dann *obsolet*.“ (Berliner Zeitung 17.03.2006) Oder in einer anderen Formulierung: „*Ich will Mindestsicherung statt Mindestlohn*.“ (FR 04.05. 2006) Mindestlöhne würden überflüssig, weil schon das bedingungslose Grundeinkommen selbst tendenziell als Mindestlohn wirkt, den Mindestlohn also **ersetzt**. Bedingungsloses Grundeinkommen und gesetzlicher Mindestlohn schließen sich vom Grundsatz her aus. Deshalb tritt bei linken VertreterInnen die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn von wenigstens zehn Euro, auch wenn sie formell noch unterstützt wird, zugunsten des BGE in den Hintergrund.

Die VertreterInnen des BGE aus dem Attac-Arbeitskreis „Genug für alle“ spüren das Problem. Sie antworten auf die Frage, warum mit dem BGE „*die Unternehmen ... reichlich Lohnkosten sparen*“ sollen: „*Dem würde etwa mit der zusätzlichen Festlegung eines Mindestlohns entgegengewirkt*.“ (Rätz u.a. 2005, 84)

Mindestlohn „*zusätzlich*“ zum BGE, um Lohnsenkungen als Folge des BGE abzumildern? Das entspricht den Überlegungen in SPD und CDU, die Wirkung des von ihnen geplanten Kombilohns durch die Festsetzung eines Mindestlohns abzumildern. Ihre Hauptsorge ist allerdings nicht, dass das Lohnniveau zu weit fällt, sondern dass die staatlichen Lohnzuschüsse sonst zu stark steigen würden.

Je höher das bedingungslose Grundeinkommen ist, desto stärker der Lohndumpingeffekt, desto tiefer kann der Lohn und damit auch der gesetzliche Mindestlohn gedrückt werden. Bei Einführung eines BGE von 850 Euro plus Miete müsste kein Mindestlohn von zehn Euro brutto die Stunde gezahlt werden.

Der gesetzliche Mindestlohn wird mit dem BGE, abhängig natürlich von dessen Höhe, auf einen **Zuschuss zum bedingungslosen Grundeinkommen** reduziert. Der gesetzliche Mindestlohn, wenn er denn überhaupt noch existieren würde, würde dann in seiner Funktion eher zu einem Instrument des Anreizes zur Aufnahme von Lohnarbeit werden.

Der gesetzliche Mindestlohn muss gefordert werden, um für Millionen Menschen Löhne, die immer mehr unter die notwendigen Lebenshaltungskosten fallen, auf ein halbwegs akzeptables Niveau zu erhöhen. **Das** ist entscheidend und nicht, dass der Mindestlohn „Nebenwirkungen“ eines nicht einmal vorhandenen BGE

oder eines geplanten Kombilohns abmildert. Der Mindestlohn muss von vornherein so hoch festgesetzt werden, dass er wenigstens für Alleinstehende staatliche Lohnsubventionen **ausschließt**. (siehe oben) Er darf nicht von vornherein - wie im Konzept des BGE - schon für Alleinstehende Kombilohn sein.

Das Interesse der LohnarbeiterInnen an einem ausreichenden gesetzlichen Mindestlohn darf nicht mittels der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen für alle mit den Interessen des Kapitals an flächendeckenden Kombilöhnen verschmolzen werden.

Das Netzwerk Grundeinkommen und seine Sprecher Ronald Blaschke und Robert Ulmer versuchen all das zu vertuschen, indem sie fälschlicherweise erklären: „*Ein politischer Druck in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens ergänzt und unterstützt andere politische Forderungen zugunsten der Lohnabhängigen, wie Arbeitszeitverkürzung, Mindestlöhne,*“ (Politische Erklärung des SprecherInnenkreises des Netzwerkes Grundeinkommen von 16.12.2005, www.grundeinkommen.de) Das Gegenteil ist der Fall. Das BGE wirkt der Forderung des Frankfurter Appells nach einem gesetzlichen Mindestlohn entgegen, weil es Kombilöhne fördert. (Ebenso wirkt es der Forderung nach kollektiver Arbeitszeitverkürzung entgegen.)

Der Runde Tisch begründet die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohns nicht damit, dass vollzeitarbeitende LohnarbeiterInnen ihre Lebenshaltungskosten decken müssen. Unter der Zwischenüberschrift „Gesetzlicher Mindestlohn“ wird in einem Flugblatt des Runden Tisches ausgeführt: *“Fest steht, dass die meisten Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehenden keine Möglichkeit haben, ihre niedrigen Sozialtransfers durch kleine Jobs aufzustocken. Auch eine Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten im Niedrig(st)lohnbereich für Arbeitslose beseitigt Armut nicht, sondern verfestigt sie nur: als Armut in Erwerbsarbeit. Schon jetzt leben in Deutschland aufgrund niedrig(st)er Löhne viele Erwerbstätige und deren Familien in Armut. Benötigt wird deshalb ein gesetzlich gestützter Mindestlohn, der einer anwachsenden, un abgesicherten Tagelöhnerie, Gelegenheitsarbeit und Minijobberei unter dem Existenzminimum entgegenwirkt.“* (Runder Tisch der Erwerbslosen - und Sozialhilfeorganisationen, Unsere Existenz ist bedroht, in: Runder Tisch 2005, 51)

Beim gesetzlichen Mindestlohn geht es dem Runden Tisch also in erster Linie um einen höheren **Zuverdienst für Erwerbslose**, die geringfügig beschäftigt sind. Sicherlich hätte ein gesetzlicher Mindestlohn auch hier positive Wirkungen.

Der vom Frankfurter Appell geforderte gesetzliche Mindestlohn von zehn Euro die Stunde wirkt aber vor allem als Mittel dagegen, dass Erwerbslose gezwungen werden, **Vollzeit** zu Löhnen zu arbeiten, bei denen noch ergänzendes Alg II gezahlt werden muss. Und er wirkt auch der Tendenz entgegen, mit Hilfe der Konkurrenz durch Erwerbslose die Löhne der beschäftigten LohnarbeiterInnen unter das Existenzminimum zu drücken. Die Forderung des Frankfurter Appells drückt das Bündnis zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen aus. Entsprechend müsste sie propagiert werden.

Leider hat auch der Frankfurter Appell dem Kombilohn ein Hintertürchen offengelassen. Es steckt in der Forderung nach einem ausreichenden, garantierten Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen ohne Bedürftigkeitsprüfung. Zu Ende gedacht würde das bedeuten, dass Arbeitseinkommen nicht angerechnet werden darf, wenn Erwerbslose Lohnarbeit aufnehmen. Das aber hieße: Kombilohn mit all seinen beschriebenen Wirkungen. Lohndumping durch Erwerbslose würde so gefördert. Bei der Verabschiedung des Frankfurter Appells war diese Konsequenz nicht klar. Sie war nicht gewollt und es wurde auch nicht darüber diskutiert. Die Forderung müsste dahingehend korrigiert werden, dass sie sich nicht gegen jede Bedürftigkeitsprüfung, sondern nur gegen diskriminierende Bedürftigkeitsprüfungen richtet.

Zur Höhe des Mindesteinkommens für Erwerbslose macht der Frankfurter Appell keine Aussage, außer dass es „ausreichend“ sein soll. Eine indirekte Orientierung ergibt sich allerdings aus der Mindestlohnforderung.

10 Euro brutto die Stunde machen bei einer 38,5 Stundenwoche 1.670 Euro brutto und etwa 1.100 Euro netto. An diesen 1.100 Euro muss sich die Forderung nach einem Grundeinkommen **für Erwerbslose** orientieren, solange nicht ein höherer Mindestlohn gefordert wird.

Die Reproduktionskosten der arbeitenden Arbeitskräfte, zu denen z.B. die Werbungskosten gehören, sind höher als die der Nicht-Arbeitenden. Auch deshalb wollen Erwerbslose über Arbeit ein höheres Einkommen erzielen, als sie es in der Arbeitslosigkeit haben. Beschäftigte LohnarbeiterInnen haben aus demselben Grund Interesse an Arbeitseinkommen, die deutlich über der Arbeitslosenunterstützung liegen.

Der gesetzliche Mindestlohn muss deshalb höher sein als das Grundeinkommen für Erwerbslose. Er darf nicht gleich hoch und erst recht nicht niedriger sein.

Wenn man ein Bündnis zwischen erwerbslosen und erwerbstätigen LohnarbeiterInnen anstrebt, muss das zu fordernde Mindesteinkommen für Erwerbslose **unter** dem geforderten gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Konkret: bei einer Mindestlohnforderung von wenigstens zehn Euro brutto die Stunde und damit einem Nettomonatslohn von rd. 1.100 Euro ist das Mindesteinkommen für Erwerbslose deutlich darunter anzusetzen.

Es muss aber auch deutlich über das bisherige Leistungsniveau bei Alg II-Bezug hinausgehen. (Wir beziehen uns der Einfachheit halber nur auf Alleinstehende.)

Unter den derzeitigen Lebens- und Durchsetzungsbedingungen müsste es unserer Meinung nach bei wenigstens 500 Euro Regelsatz (statt jetzt 345 Euro) plus Miete auf der Grundlage des jeweiligen Mietspiegels plus Heizung liegen. Das würde durchschnittlich etwa auf 900 Euro als Gesamtunterstützung für alleinstehende Erwerbslose hinauslaufen.

Millionen Menschen leben heute mehr schlecht als recht von 345 Euro und den davon abgeleiteten Regelsätzen. Mit einer Erhöhung des Eckregelsatzes im SGB II/XII auf wenigstens 500 Euro würde sich die Lage der Armutsbevölkerung deutlich erleichtern. Die Regelsätze von Kindern würden sich nach den gegenwärtigen Prozentsätzen und Altersabstufungen auf mindestens 300 Euro für Kinder unter 14 Jahren und 400 Euro für Kinder von 15 bis 17 Jahre erhöhen, jeweils plus entsprechenden Miet- und Heizkosten. Auch das wäre eine wesentliche Erleichterung. Die Forderung nach einem Eckregelsatz von wenigstens 500 Euro ist aus einer sorgfältigen Kritik der Festsetzung des gegenwärtigen Eckregelsatzes gut ableitbar und begründbar. (vgl. Thesen zum Regelsatz für Alg II-BezieherInnen, September 2005, Klartext e.V. - www.klartext-info.de)

Die VertreterInnen des bedingungslosen Grundeinkommen erkennen in ihrem Modell grundsätzlich an, dass das Einkommen von beschäftigten Lohnabhängigen höher sein muss als das von Erwerbslosen. Denn der zusätzlich zum BGE gezahlte Lohn wird nicht völlig weggesteuert, sondern je nach Modell zur Hälfte oder zu 35% usw.. Die linken VertreterInnen des BGE z.B. verlangen ein Grundeinkommen von 850 Euro plus Warmmiete. Für die Warmmiete werden durchschnittlich 340 Euro veranschlagt. Das Grundeinkommen wäre also für einen Alleinstehenden rd. 1.200 Euro netto. Würde jemand nach Einführung dieses Modells zusätzlich einen Nettolohn von 1.100 Euro bekommen und würde darauf eine Existenzgeldabgabe von 50% fällig, hätten die Betroffenen 1.750 Euro zur Verfügung.

Wenn wir uns auf die praktische Ebene zurückbegeben, sieht die Sache so aus: Hat man sich auf zehn Euro brutto als gesetzlichen Mindestlohn geeinigt, wäre es nicht möglich, 850 Euro plus Warmmiete als Mindesteinkommen für Erwerbslose als Tagesforderung zu verlangen. Dann wäre die geforderte Unterstützung für Erwerbslose höher als der geforderte gesetzliche Mindestlohn. Mit einer solchen Forderung wäre kein Bündnis zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen möglich.

Wenn 850 Euro plus Warmmiete als Tagesforderung für Erwerbslose aufgestellt würden, müsste der zu fordernde gesetzliche Mindestlohn, wenn er denn deutlich höher liegen soll, etwa bei 15 Euro brutto liegen oder rd. 1.500 Euro Nettomonatslohn.

Der Mindestlohn wäre damit identisch mit dem gegenwärtigen Durchschnittslohn von ArbeiterInnen. Auf diese Weise würde die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn faktisch unbrauchbar gemacht bzw. indirekt sogar abgelehnt.

Harald Rein erklärte in einem Aufsatz von Juli 2004:“ *Es (das BGE, d.V.) gilt auch als Mindestlohn, Mindestrente usw.*“ (Rein 2005, 13) Das ist verwirrend. Im Modell des BGE würde das bedeuten, dass ein Grundeinkommen von rd. 1.200 Euro mit einem gesetzlichen Mindestlohn von 1.200 Euro aufgestockt würde, von dem

50% als Existenzgeldabgabe abgezogen würden.

Andererseits kann es so verstanden werden, wonach heute, also nicht im Modell, als konkrete Tagesforderung ein gesetzlicher Mindestlohn gefordert wird, der genauso hoch sein soll wie das Grundeinkommen, das Erwerbslose beziehen.

Ein gesetzlicher Mindestlohn muss aber - wie ausgeführt - deutlich höher liegen als das Mindesteinkommen für Erwerbslose (oder RentnerInnen).

Auf der Basis der Gleichheit des Mindesteinkommens für Erwerbslose und des Mindestlohns ist kein Bündnis zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen gegen das Kapital möglich.

Der Runde Tisch fordert zu Recht eine deutliche Erhöhung des Einkommens von Erwerbslosen.

Damit hat er z.B. der DGB-Führung Einiges voraus, die bis heute nicht einmal eine Erhöhung des Regelsatzes fordert und dennoch vorgibt, die Interessen von Erwerbslosen zu vertreten.

Würde aber die Forderung nach 850 Euro BGE plus Warmmiete für alle als Tagesforderung aufgestellt, wäre die Zustimmung auch bei Erwerbslosen nicht sonderlich hoch.

850 Euro wären mehr als das Doppelte des gegenwärtigen Eckregelsatzes und das drei- bis vierfache der gegenwärtigen Regelsätze für Kinder. Die BezieherInnen von Alg II verlangen hier und jetzt keine Verdopplung ihres Regelsatzes und keine Verdreifachung bzw. Vervielfachung des Regelsatzes ihrer Kinder. Weder die Armutsbevölkerung, noch die erwerbstätigen LohnarbeiterInnen sind für diese Forderung, d.h. auch für entsprechende Aktionen zu gewinnen.

Forderungen müssen so entwickelt werden, dass möglichst viele Menschen sie unter den gegebenen Umständen akzeptieren können und ein Bündnis zwischen Erwerbslosen und Erwerbstätigen durch sie gefördert wird. Das wäre bei einer Forderung von 850 Euro plus Warmmiete nicht der Fall. Man kann sich natürlich vorstellen, wie schön es wäre, 850 Euro plus Warmmiete pro Person ohne Bedingungen zu bekommen. Genauso gut kann man sich auch vorstellen, wie schön es wäre, im Lotto zu gewinnen.

Die Forderungen nach einem gesetzlichen Mindestlohn von wenigstens zehn Euro und nach einem Eckregelsatz für Erwerbslose von wenigstens 500 Euro sind miteinander vereinbar. Sie sind Tagesforderungen, für die hier und heute viele Menschen in Wort und Tat eintreten können. Das bedingungslose Grundeinkommen, wie es der Runde Tisch vertritt, sprengt diesen Zusammenhang auf. Es kann keine Grundlage für aktuelle Forderungen von erwerbslosen und erwerbstätigen LohnarbeiterInnen und für gemeinsame Aktionen sein.

Grundeinkommen und Miete

Der Runde Tisch fordert ein BGE von 850 Euro plus **angemessene** Miete für alle. Die Veranstalter der Demonstration am 3.6.2006 dagegen fordern 500 Euro

Grundeinkommen für Erwerbslose (als ersten schritt) und die Übernahme der **vollen** Miete. (www.protest2006.de)

Richtig ist, dass die Angemessenheitskriterien vieler Kommunen auf irrealen Voraussetzungen beruhen und letztlich Regelsatzkürzungen darstellen. Sie müssen verändert werden. Richtig ist auch, dass Lebensumstände und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind. Daraus folgt aber nicht, dass jede Miete für jede Wohnung bezahlt werden muss. Es gibt überteuerte Mieten und Wohnungen, die unangemessen groß sind. Es ist nicht einzusehen, dass eine einzelne Person Anspruch auf eine 100 m² große Wohnung hat, für deren Kosten dann die Gesellschaft aufkommen muss. Und wir können auch nicht fördern, dass sich Immobilienbesitzer an Sozialmietern gesundstoßen, weil jede Miete für sie übernommen wird.

Die Forderung nach bedingungsloser Übernahme aller Mieten, gleich welcher Höhe, zielt vor allem darauf, einen überdurchschnittlichen Wohnstandard bisher gutgestellter Schichten abzusichern, die in die Erwerbslosigkeit fallen. Das kann aber nicht Aufgabe eines Grundeinkommens sein.

Grundeinkommen als einheitlicher Monatsbetrag?

Eine Reihe von VertreterInnen des BGE, aber nicht nur von diesen, strebt einen einheitlichen Monatsbetrag an, der alle Kosten abdecken und an die Stelle der Summe aus Regelsatz, Unterkunftskosten und Heizung treten soll, die bisher das Existenzminimum für Alg II/SozialhilfebezieherInnen bildet.

Götz Werner tritt für 1000-1500 Euro für alle ein, Thomas Straubhaar für rd. 630 Euro und der Dortmunder Arbeitssoziologe Liebermann für 800 Euro für alle. Die Warmmiete ist hierin jeweils schon enthalten.

Angela Klein z.B. formuliert für die Europäischen Märsche gegen Erwerbslosigkeit die Forderung nach 1.000 Euro Mindesteinkommen für Erwerbslose inklusive Miete. (Angela Klein, Ein garantiertes, individuelles Mindesteinkommen in Runder Tisch 2005, 36)

Wenn Regelsatz bzw. „Grundeinkommen“ (egal in welcher Höhe) mit den Unterkunfts- und Heizungskosten zu einem einzigen Betrag verschmolzen werden, haben die Haushalte mit niedrigen Mieten faktisch einen höheren „Regelsatz“ als die mit hohen Mieten.

Wenn von 1.000 Euro nur 300 Euro für die Warmmiete aufgewandt werden müssen (wie z.B. in ländlichen Regionen oder in Ostdeutschland) bleiben 700 Euro übrig, die an die Stelle der heutigen Regelsatzes treten. In Großstädten wie München, Stuttgart, Frankfurt usw. müssen aber häufig 400-500 Euro für die Warmmiete einer vergleichbaren Wohnung bezahlt werden. Es bleibt dann weniger zum Leben übrig. Da die Unterkunftskosten regional völlig unterschiedlich sind, müssen sie **zusätzlich** zum Regelsatz bzw. Grundeinkommen gezahlt werden. Sie dürfen nicht pauschaliert in einen neuen „Regelsatz“ einbezogen werden.

Der Frankfurter Appell fordert die 30-Stundenwoche bei vollem Lohn- und Personalausgleich, also eine kollektive Arbeitszeitverkürzung als Voraussetzung der Arbeitszeitverkürzung für jede einzelne Arbeitskraft.

Die VertreterInnen des BGE haben in erster Linie Interesse an der Abschaffung des Arbeitszwangs, an der Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens. Daraus folgt, dass das Ziel der kollektiven Arbeitszeitverkürzung entweder völlig aufgegeben werden oder stark in den Hintergrund treten muss. Denn das BGE setzt darauf, dass jeder Einzelne selbst entscheiden soll, ob und wie lange er Lohnarbeit verrichtet.

Liebermann zieht daraus die logische Konsequenz: „Damit unterscheidet es (das BGE) sich auch radikal von dem Vorhaben einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung unter Beibehaltung der Erwerbsverpflichtung. ... Während die allgemeine Arbeitsumverteilung am normativen Gebot der Erwerbsarbeit für alle festhält, befreit das bedingungslose Grundeinkommen von ihr.“ (Liebermann in: Runder Tisch 2005, 27)

Die VertreterInnen des BGE (aber nicht nur die) verlangen zu Recht mehr freie Zeit, damit Menschen in den Gebieten Kunst, Erziehung, Sport, Politik, Familie aktiver sein können. Es ist richtig, die Befriedigung des Bedürfnisses nach mehr freier Zeit und nach Verringerung der durch Lohnarbeit fremdbestimmten Zeit auf die Tagesordnung zu setzen. Insofern spiegelt die Forderung nach einem BGE die Möglichkeiten wieder, die der Stand der Produktivkräfte heute objektiv eröffnet.

Wenn, ja wenn das Kapital nicht wäre. Es strebt nämlich danach, die Arbeitszeit u.a. gerade **wegen** der höheren Produktivität zu verlängern. Maschinen und Anlagen sind nicht nur Produktionsmittel, sondern auch Kapitalanlage, die sich rentieren muss. Deshalb müssen die Sachanlagen, die mit der Entwicklung technisch modernerer Produktionsmitteln immer teurer werden, möglichst rund um die Uhr genutzt werden, um Stückkosten und Lohnstückkosten zu verringern. Dieses Interesse wird mit wachsendem Kapitaleinsatz stärker.

Da sich mit steigender Produktivität der Sachkapitaleinsatz erhöht, aber die Zahl derer vermindert, die Gewinne erzeugen, und da gleichzeitig bei gleichem Arbeitsvolumen mehr Waren produziert werden, während die Kaufkraft relativ dazu fällt, haben die Renditen (die Gewinne relativ zum eingesetzten Kapital) eine starke Tendenz zu fallen. Auch deswegen strebt das Kapital danach, die Arbeitszeit bei gleichem oder geringerem Lohn zu verlängern. Umso mehr ist es daran interessiert, den Zwangscharakter der Lohnarbeit zu verstärken. (z.B. durch Hartz IV) Das Kapital, der gesetzmäßige Zwang zur Kapitalverwertung steht dem Wunsch nach mehr freier Zeit für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche, familiäre und politische Betätigung im Wege.

Grundinteresse aller LohnarbeiterInnen ist es, die notwendige Arbeitszeit **für alle** zu reduzieren und die individuell freie Zeit **für alle** zu vergrößern. Je geringer die kollektiv vereinbarte Arbeitszeit ist, desto eher ist eine an individuelle Bedürfnisse angepasste Verteilung der kollektiven Arbeitszeit möglich.

Die kollektive Arbeitszeitverkürzung muss gerade deswegen auf die Tagesordnung, **weil** Kapital und Staat die Arbeitszeit verlängern. Die Führungen der DGB-Gewerkschaften aber haben den Kampf für kollektive Arbeitszeitverkürzung aufgegeben. Das bedingungslose Grundeinkommen fördert diese Entwicklung. „*Traditionelle Arbeitszeitverkürzungen führen nur in sehr geringem Maße zu Neueinstellungen, eher zu Rationalisierungseffekten und Arbeitshetze/-verdichtung. ... Ein Grundeinkommen wird ... individuell gewünschte Verkürzungen der (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit entscheidend befördern.*“ (Blaschke 2005)

Nicht (kollektive) Arbeitszeitverkürzungen, sondern das Interesse an Kapitalverwertung führt zu Arbeitshetze und ständiger Rationalisierung. Obwohl die Arbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden deutliche Wirkungen hatte, bezeichnet Blaschke sie als traditionell, weil er nur individuelle Arbeitszeitverkürzung als modern gelten lässt.

Blaschke verweist auf die Befriedigung aller individuellen Arbeitszeitwünsche, wenn nur erst einmal das BGE eingeführt wäre. Wie vom DGB wird auch hier der Kampf für kollektive Arbeitszeitverkürzung aufgegeben, allerdings mit einem Trost auf individuelle Verkürzung für die fernere Zukunft. Wird aber der gemeinsame Kampf für kollektive Arbeitszeitverkürzung aufgegeben, setzt sich das Interesse des Kapitals an kollektiver Arbeitszeitverlängerung eher durch.

Der Runde Tisch fordert demgegenüber erfreulicherweise die Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden bei vollem Lohn- und Personalausgleich. Die enorme Produktivitätsentwicklung, die die Mehrheit der Beschäftigten (mit Entlassungen) bedrohe, fordere die „*gerechte Umverteilung von Erwerbsarbeit*“ förmlich heraus. (Runder Tisch, Unsere Existenz ist bedroht, Kampagne für ein garantiertes, ausreichendes und bedingungsloses Grundeinkommen für alle, Flugblatt)

Auch Werner Rätz erklärt, dass „die Arbeit umverteilt“ werden müsse, „will man den Arbeitswunsch der Menschen ernst nehmen“. (Rätz u.a. 2005, 59)

Wenn die Arbeitszeit der Arbeitenden bei gleichem Gesamtarbeitsvolumen verkürzt wird, müssen mehr Arbeitskräfte eingestellt werden. In diesem Sinne wird Arbeitsvolumen umverteilt, d.h. auch auf vorher Erwerbslose „verteilt“. Kollektive Arbeitszeitverkürzung liegt im Interesse von Erwerbslosen. Wenn sie eine kollektive Arbeitszeitverkürzung auf z.B. 30 Stunden verlangen, fordern sie das nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für sich.

In der Frage der Arbeitszeitverkürzung fällt das Eigeninteresse der Erwerbslosen mit dem Eigeninteresse der Beschäftigten zusammen.

Die Beschäftigten haben Interesse an Arbeitszeitverkürzung, weil sie Entlassungen

verhindern wollen, die aus steigender Arbeitsproduktivität oder konjunkturellen Schwankungen resultieren, weil sie bei steigender Arbeitshetze längere Erholungszeiten brauchen, weil sie mehr Zeit für sich und für ihre Familien, für Kultur, Politik, ihre Interessen usw. haben wollen.

Die Erwerbslosen haben Interesse an Arbeitszeitverkürzung, denn die Arbeitslosigkeit verringert sich, wenn die Arbeitszeit deutlich verkürzt wird und sie steigt umso mehr, je länger die Beschäftigten arbeiten müssen.

Wie bereits gesagt: Die rasante Entwicklung der Produktivität macht objektiv eine drastische Arbeitszeitverkürzung mit den geschilderten positiven Folgen möglich. Der Wunsch danach spiegelt diese Möglichkeiten wieder. Das Kapital jedoch, mit seinem Heißhunger nach Mehrwert, nach unbezahlter Arbeit, steht dem entgegen. Die Arbeitszeit muss mit vollem Lohnausgleich verkürzt werden, wenn sie kein Mittel der Lohnsenkung werden soll. Sie muss mit vollem Personalausgleich erfolgen, damit Entlassungen möglichst vermieden bzw. Erwerbslose eingestellt werden können. Ohne Personalausgleich würde Arbeitszeitverkürzung nur zu steigender Arbeitshetze führen.

Allerdings wäre auch mit einer kollektiven Arbeitsverkürzung auf 30 Stunden bei vollem Lohn- und Personalausgleich noch keine „gerechte Umverteilung“ erreicht, d.h. ein ethisch befriedigender Zustand der Gesellschaft. Denn die Lohnarbeit der einen (egal wie lange) bleibt nach wie vor Voraussetzung für die Nicht-Arbeit der Eigentümer des Kapitals, das von der Aneignung fremder Arbeit lebt. Die Forderung nach der 30 Stundenwoche bei vollem Lohnausgleich muss mit Argumenten popularisiert werden, die insbesondere die Masse der LohnarbeiterInnen anspricht.

Nur so könnte sie wieder zu einem Kampfziel werden. Die VertreterInnen des bedingungslosen Grundeinkommens wirken dem eher entgegen, weil die BGE-Forderung letztlich vom Interesse an individueller Arbeitszeitverkürzung getragen ist. Wer auch immer seine Arbeitszeit individuell verkürzen kann, soll es machen. Das kann aber bei der Arbeitszeitfrage nicht im Mittelpunkt stehen, wenn man von den Interessen aller LohnarbeiterInnen ausgehen will.

Der Frankfurter Appell fordert die Rücknahme der Gewinnsteuersenkungen und die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer. Das Kapital dagegen tritt für weitere Gewinnsteuersenkungen ein.

Das BGE als staatliche Leistung wirkt in der Richtung, dass Sozialleistungen vom Lohn bzw. generell von Arbeit entkoppelt werden. Das fördert auch das Interesse des Kapitals, Steuern von Arbeitseinkommen und Gewinnen zu entkoppeln.

Ziel von Götz Werner z.B. ist die Beseitigung aller direkten Steuern, seien es Lohn- oder Gewinnsteuern. *„Die Mehrwertsteuer ist die einzige Steuer, die den Wertschöpfungsvorgang nicht behindert, nicht bremst, nicht verzerrt. Das heißt: die ganze Produktion wird*

steuerfrei gehalten und es kann unbehindert investiert werden.“ (Werner 2005a)

Die Mehrwertsteuer soll seiner Meinung nach bis zu 50% betragen. Er sieht als Vorteil, dass die Exporte enorm verbilligt würden, weil die Mehrwertsteuer in dieser Höhe nur in Deutschland erhoben würde. Die Importe dagegen würden erheblich verteuert. Werner will mit seinem Plan die Profitposition des deutschen Kapitals stärken, und seine eigene.

Straubhaar will das BGE finanzieren, indem alle Einkommen oberhalb des bedingungslosen Grundeinkommens von z.B. 630 Euro pro Einwohner mit einem Einheitssteuersatz von 25% belegt werden. Das Kapital hätte damit die Abschaffung der Steuerprogression durchgesetzt und würde erheblich weniger Gewinnsteuern zahlen als heute. Darüber hinaus denkt Straubhaar an eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 25%. (Straubhaar 2006)

Linke VertreterInnen des BGE wollen das BGE im Wesentlichen durch höhere direkte Steuern finanzieren, durch höhere Kapitalsteuern, aber auch durch höhere Lohnsteuern bzw. eine leichte Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die BAG SHI tritt dafür ein, dass 50% aller Nettoeinkommen zur Finanzierung des Existenzgelds zweckgebunden abgeführt werden müssen.

In den verschiedenen Modellen des BGE geht verloren, dass der Ausgangspunkt des BGE, die wachsende Erwerbslosigkeit, durch das Kapital und seine Verwertungsinteressen produziert wird. Folglich müsste es auch für die Folgen aufkommen.

Die steigenden Kosten der überflüssig gemachten Bevölkerung wären also ausschließlich aus den Gewinnen des Kapitals aufzubringen. Dasselbe gilt, wenn Lohnsubventionen gezahlt werden. Auch diese müssten vom Kapital insgesamt aufgebracht werden. Diese Zusammenhänge gehen verloren, wenn das BGE bedingungslos an alle Menschen gezahlt und deswegen auch von allen Menschen finanziert werden soll.

Die Lohnabhängigen, ob beschäftigt, erwerbslos oder in Rente, stehen hier und heute mit dem Rücken zur Wand. Das Kapital, die alles beherrschende ökonomische Macht der heutigen Gesellschaft, will weitere Lohnsenkungen, Kürzungen von Sozialleistungen und Arbeitszeitverlängerung gegen sie durchsetzen, während es für sich selbst weitere Gewinnsteuersenkungen, Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und steigende Lohnsubventionen anstrebt. Darum arbeiten die VertreterInnen des Kapitals mit großem Aufwand daran, die LohnarbeiterInnen untereinander zu spalten. Vor allem aber versuchen sie, Beschäftigte und Erwerbslose gegeneinander aufzubringen.

Die DGB-Führung tritt grundsätzlich für ein Bündnis zwischen Lohnarbeit und Kapital zur Stärkung der „Wettbewerbsfähigkeit“ Deutschlands ein, d.h. letztlich

für ein Bündnis zur Erhöhung der Profitraten des Kapitals.

Das geschieht in der Hoffnung, dass dabei etwas für die LohnarbeiterInnen abfällt (siehe das z.Zt. zwar institutionell ruhende, aber dem Charakter nach niemals aufgekündigte „Bündnis für Arbeit“). Das ist allerdings illusorisch, weil die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitals gerade durch die Verschlechterung der Lage der LohnarbeiterInnen gestärkt wird. Auf diesem Hintergrund kann das Kapital bei all seinen Schritten zur Stärkung des „Standorts Deutschlands“ mit der grundsätzlichen Unterstützung durch die DGB-Führung rechnen. Darüber, wie diese Stärkung herbeigeführt werden soll, gibt es allerdings unterschiedliche Auffassungen und Gewichtungen.

Die DGB-Spitze sucht sich vor allem als Interessenvertreterin der 34 Millionen beschäftigten LohnarbeiterInnen darzustellen. Die Interessen der erwerbslosen LohnarbeiterInnen fallen hinten runter.

Deutlich wird das an der Mitwirkung der DGB-Spitze bei der Vorbereitung der Hartz-Gesetze in den Jahren 2002 und 2003. Sie hob angebliche Chancen von Hartz I bis IV hervor und hielt eine massive bundesweite Mobilisierung vor allem gegen Hartz IV vor seiner Verabschiedung nicht für notwendig und nicht für möglich. Deutlich wird das auch daran, dass der DGB-Bundesvorstand die Forderung des Kapitals nach Senkung der „Lohnnebenkosten“ unterstützt. Der DGB-Vorsitzende Sommer und DGB-Vorstand Wirtschaft Putzhammer forderten im Namen des DGB, Beitragssenkungen für Beschäftigte und Arbeitgeber durch höhere Mehrwertsteuersätze zu finanzieren. Das würde das Unterstützungsniveau von Erwerbslosen und Rentnern real senken. Damit macht sich der DGB-Vorstand für ein Bündnis zwischen beschäftigten LohnarbeiterInnen und Kapital gegen Erwerbslose stark. Er versucht, Erwerbslose und Beschäftigte zu spalten und fällt damit beiden in den Rücken.

Angesichts der Angriffe des Kapitals und der Haltung der DGB-Führung ist es von entscheidender Bedeutung, Forderungen zu entwickeln, die die gemeinsamen Interessen von Erwerbslosen und Beschäftigten gegen das Kapital ausdrücken.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich eine starke organisatorische Basis für das Bündnis zwischen Erwerbslosen und Beschäftigten schaffen, die auch unabhängig von Gewerkschaftsführungen handlungsfähig ist. In Keimform ist diese organisatorische Basis sowohl in vielen Sozialbündnissen als auch an der Basis der Gewerkschaften vorhanden. Die Demonstration der 100.000 am 1.11.2003 gegen Agenda 2010 und Hartz IV, die gegen den Widerstand der Gewerkschaftsführungen organisiert worden ist, zeigt, dass ein solches Bündnis erfolgreich sein kann. Rd. 500 der AktivistInnen, die am 1.11. beteiligt waren, haben diesem Bündnis („Alle gemeinsam gegen Sozialkahlschlag“) mit der Verabschiedung des Frankfurter Appells gegen Sozial- und Lohnabbau im Januar 2004 eine gute Grundlage geschaffen. Der Frankfurter Appell muss verteidigt und in seinen Forderungen präzisiert werden.

Es gibt starke Kräfte in der sozialen Bewegung, die ein Bündnis mit den Führungen von IG Metall und ver.di als Verwirklichung des Bündnisses zwischen Erwerbslosen und Beschäftigten betrachten.

Die Forderungen des Frankfurter Appells werden aber von den Vorständen von IG Metall und ver.di im Wesentlichen abgelehnt, vor allem die Forderungen nach einem gesetzlichen Mindestlohn von mindestens zehn Euro und nach einer Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden mit vollem Lohn- und Personalausgleich. Die Forderung nach Rücknahme der Gewinnsteuersenkungen ist nicht dadurch erfüllt, dass eine **teilweise** Rücknahme der Steuerreform von 2001 verlangt wird. Beide Gewerkschaftsführungen stellen auch keine Forderung nach einer deutlichen Erhöhung der Regelsätze von Alg II und Sozialhilfe auf, d.h. nach einem einigermaßen ausreichenden Mindesteinkommen für alle Erwerbslosen. Die Forderungen, die **sie** aufstellen, sind von faulen Kompromissen mit dem Kapital und der Großen Koalition geprägt. An der Basis der Gewerkschaften gibt es daran massive Kritik. Von daher kann ein Bündnis zwischen arbeitslosen und beschäftigten LohnarbeiterInnen auf der Grundlage des Frankfurter Appells nicht in einem Bündnis „der sozialen Bewegung“ mit „den Gewerkschaften“ bestehen, wenn damit ihre Führungen gemeint sind. Diejenigen, die das anstreben, akzeptieren den Frankfurter Appell letztlich nicht, auch wenn sie der Demonstration am 1.11. mit zum Erfolg verholfen haben.

Forderungen und Politik der Gewerkschaftsführungen orientieren sich daran, dass soziale Gerechtigkeit und Solidarität **in Partnerschaft mit dem Kapital** ökonomisch machbar ist. Ihr Ziel ist ein „Europäisches Sozialmodell“, das den „Neoliberalismus“ überwinden soll, um für mehr „Wachstum und Beschäftigung“ zu sorgen. Entsprechend werden in aller Regel in Aufrufen und Resolutionen usw. Bekenntnisse zu einem gerechten und solidarischen Kapitalismus verlangt.

Hartz IV wurde von der Bundesregierung unter der Fahne der sozialen Gerechtigkeit durchgesetzt und von vielen seiner Gegner unter der Fahne der sozialen Gerechtigkeit bekämpft. Gemeint war etwas völlig Verschiedenes.

Die meisten Parteien berufen sich darauf, dass sie die soziale Gerechtigkeit verwirklichen wollen, ob sie nun CDU, SPD, Die Grünen, Linkspartei oder NPD heißen. Sie verstehen nur völlig Verschiedenes darunter. Während das Kapital die Gerechtigkeit verwirklicht sieht, wenn es als Besitzer der Produktionsmittel möglichst viel Profit macht, halten es Gewerkschaftsführungen und viele LohnarbeiterInnen für gerecht, wenn sie möglichst viel von der Wertschöpfung abbekommen. Während die Linkspartei die Gerechtigkeit mit einer Umverteilung von oben nach unten verwirklichen will, will die NPD die Gerechtigkeit mit einer Umverteilung von Ausländern zu Deutschen verwirklichen.

Gerechtigkeit ist ein verschwommener moralischer Begriff, der je nach Klassenlage und Interesse mit sogar entgegengesetzten Zielen und Forderungen gefüllt wird. Er ist von daher als Orientierung unbrauchbar.

Unserem Standpunkt nach kann es „soziale Gerechtigkeit“ auf dem Boden der kapitalistischen Produktionsweise nicht geben.

Die Berufung auf den scheinbar gemeinsamen Wert Gerechtigkeit unterstellt gemeinsame Interessen von Lohnarbeit und Kapital und grenzt diejenigen aus, die das für eine Illusion halten.

Weltanschauliche Bekenntnisse zum Kapitalismus abzulegen, hat den Vorrang vor einem möglichst breiten Bündnis möglichst vieler LohnarbeiterInnen für konkrete Ziele.

Der Frankfurter Appell ist auch in dieser Hinsicht eine gute Grundlage für ein breites Bündnis. Denn er verzichtet darauf, die Anerkennung des Ziels einer sozialen Gerechtigkeit auf kapitalistischer Basis zum Inhalt eines solchen Bündnisses zu machen. Er schließt aber diejenigen nicht aus, die in der Durchsetzung der Forderungen des Appells die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit sehen wollen.

Der Runde Tisch der Erwerbslosen- und Sozialhilfeorganisationen, als Teil des Netzwerks Grundeinkommen, tritt vor allem als radikale Vertretung der sieben bis acht Millionen Erwerbslosen auf. Die Grundidee des bedingungslosen Grundeinkommens für alle trägt aber auf andere Art als die DGB-Führung ebenfalls dazu bei, das notwendige Bündnis zwischen Erwerbslosen und Beschäftigten zu untergraben.

- Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens bedeutet, dass sich die einen von der Lohnarbeit verabschieden und andere sie über Lohnarbeit finanzieren müssen. Das wird besonders an der Forderung nach einem Grundeinkommen für Erwerbslose ohne Arbeitszwang deutlich, die von Anhängern des BGE als Forderung der bundesweiten Demonstration vom 3.6.2006 durchgesetzt wurde.
- Das vom Runden Tisch für alle geforderte ausreichende Grundeinkommen (850 Euro plus Miete) ist höher als der im Frankfurter Appell geforderte gesetzliche Mindestlohn. Das bedeutet, dass die Forderung des Frankfurter Appells nach wenigstens zehn Euro die Stunde abgelehnt wird, ohne es explizit auszusprechen.
- Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens für alle bedeutet weiter, dass nicht nur ein ausreichendes Mindesteinkommen für Erwerbslose, sondern gleichzeitig unausgesprochen auch ein Kombilohn für alle beschäftigten LohnarbeiterInnen gefordert wird.
- Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens für alle bedeutet ferner, dass die Forderung nach kollektiver Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden zugunsten der Propaganda für individuelle Arbeitszeitverkürzung in den Hintergrund tritt.

Die vorgeblichen Interessen von Erwerbslosen werden über die Interessen von Beschäftigten gestellt und ohne Rücksicht auf sie formuliert.

Dass die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens als Kombilohn wirkt und damit das Tarifsysteem unterhöhlt und Lohnsenkungen fördert, interessiert nicht, weil die VertreterInnen des BGE letztlich nur anstreben, dass ihnen selbst keine Bedingungen mehr gestellt werden können.

Das spaltet gleichzeitig aber auch die Erwerbslosen selbst. Denn die Masse der Erwerbslosen strebt hier und heute trotz aller Unzufriedenheit mit Lohnarbeit nicht an, sich dauerhaft aus der Lohnarbeit zu verabschieden. Die VertreterInnen des BGE jedoch streben genau das mit seiner Hilfe an. „*Hoch die Arbeit, so hoch, dass keiner drankommt*,“ heißt das Motto des Titels der Broschüre, die das Netzwerk Grundeinkommen herausgegeben hat, um das bedingungslose Grundeinkommen politikfähig zu machen. „*Nach den Sternen greifen ...*“ heißt es. Es bedeutet, nach den Sternen des ersehnten Abschieds von der Lohnarbeit zu greifen, unter Beibehaltung der mehr irdischen als himmlischen kapitalistischen Produktionsweise, auf der Basis von Warenproduktion durch Lohnarbeit also.

Es geht um die Interessen einer Minderheit von Erwerbslosen.

Diese Minderheit kann sich aber dabei darauf stützen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen (eine Art Rente) für die wachsende Zahl derjenigen Erwerbslosen tatsächlich notwendig ist, die vom Kapital auf Dauer für die Zwecke seiner Verwertung für überflüssig erklärt werden.

Im Mittelpunkt eines Forderungsprogramms zur Durchsetzung der unmittelbar brennenden Interessen der Lohnabhängigen müssen Forderungen stehen, die von Millionen Beschäftigten und Erwerbslosen akzeptiert werden können, wenn sie sich in Bewegung setzen. Diese Forderungen müssen mit allen vorhandenen Kräften immer wieder propagiert werden. Mit dem Frankfurter Appell liegt ein solches Forderungsprogramm in den Grundzügen vor. Es muss, wie bereits gesagt, weiterentwickelt werden. Die Kosten, die notwendig aus den Forderungen folgen, müssen vollständig vom Kapital getragen werden, das Arbeitslosigkeit und Armut erzeugt, etwa aus einem von den Unternehmen zu füllenden Fond.

Die 34 Millionen beschäftigten LohnarbeiterInnen stellen nicht nur alle Güter her, die sie und alle Menschen für ihr tägliches Leben brauchen, sie können auch den Prozess der Kapitalverwertung an seiner empfindlichsten Stelle treffen. Ihr Durchsetzungskraft ist dabei unbestreitbar stärker als die der 7-8 Millionen Erwerbslosen.

Das bedingungslose Grundeinkommen aber setzt die Interessen von Erwerbslosen denen von Beschäftigten entgegen, statt sie zu verbinden. Es widerspricht in seinen Grundzügen dem Frankfurter Appell. Wenn Erwerbslose ihre Forderungen gegen die Interessen der Beschäftigten stellen, schwächen sie sich letztlich selbst.